

Landkreis Jerichower Land



Lesefassung der Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land

Der Kreistag hat gemäß der §§ 8 und 10 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA vom 31.05.2024 S. 128) folgende Hauptsatzung beschlossen:

Titel	Beschluss im Kreistag am:	Vorlage- Nr.:	Bekanntmachung im Amtsblatt	Inkrafttreten:
Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land	03.07.2019	01/03/19	Nr. 22 vom 30.08.2019	31.08.2019
1. Änderung zur Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land	22.04.2020	01/71/20	Nr. 9 vom 29.05.2020	30.05.2020
2. Änderung zur Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land	24.03.2021	01/147/21	Nr. 15 vom 11.05.2021	12.05.2021
3. Änderung zur Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land				

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial.
Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land
veröffentlichte Kreisrecht.

Hauptsatzung für den Landkreis Jerichower Land

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Benennung und Hoheitszeichen

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

II. Abschnitt

Verfassung und Verwaltung des Landkreises

- § 3 Kreistag
- § 4 Zuständigkeiten des Kreistages
- § 5 Ausschüsse des Kreistages
- § 6 Beschließende Ausschüsse
- § 7 Beratende Ausschüsse
- § 8 Sitzungen des Kreistages
- § 9 Landrat
- § 10 Beigeordneter
- § 11 Gleichstellungsbeauftragte
- § 12 Behindertenbeauftragter

III. Abschnitt

Einwohner und Bürger

- § 13 Bürgerbefragung
- § 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

IV. Abschnitt

Bekanntmachungen

- § 15 Öffentliche Bekanntmachungen

V. Abschnitt

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

- § 16 Sprachliche Gleichstellung
- § 17 Inkrafttreten

Der Kreistag hat gem. §§ 8 und 10 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) folgende dritte Änderung seiner Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen, Landkreis Jerichower Land. Er hat seinen Sitz in der Kreisstadt Burg. Das Kreisgebiet besteht aus den Städten und Gemeinden

Biederitz
Burg
Elbe-Parey
Genthin
Gommern
Jerichow
Möckern
Möser.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Der Landkreis führt ein Wappen. Die Blasonierung lautet gespalten Blau und Silber, vorn ein silberner Pfahl, hinten ein schwarzer silbern konturierter und rot bewehrter Kranich. Der Landkreis führt eine Flagge in den Farben weiß/blau.
- (2) Das Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht, enthält das Wappen des Landkreises und die Umschrift „Landkreis Jerichower Land“.

II. Abschnitt Verfassung und Verwaltung des Landkreises

§ 3 Kreistag

- (1) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster stellvertretender Vorsitzender des Kreistages“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Kreistages“.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Kreistages abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Zuständigkeiten des Kreistages

Der Kreistag entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung – ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit – der Beamten oder Laubahngruppe 2, 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (TVöD EG 13 bis EG 15 Ü) im Einvernehmen mit dem Landrat. Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 150.000 EURO übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt.
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages, wenn der Vermögenswert 150.000 EURO übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 250.000 EURO übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Vermögenswert 15.000 EURO übersteigt.
6. Rechtsgeschäfte i. S. v § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000 EURO übersteigt,
7. Die Annahme und Vermittlung von Spenden zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises, soweit diese im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000 EURO übersteigen.
8. den Erlass von Forderungen über 55.000 EURO.

§ 5 Ausschüsse des Kreistages

Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse

1. beschließenden Ausschüsse:
 1. Kreisausschuss,
 2. Jugendhilfeausschuss,
2. beratenden Ausschüsse:
 1. Finanzausschuss
 2. Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Verkehr
 3. Ausschuss für Bildung und Kultur
 4. Ausschuss für Soziales und Gesundheit
 5. Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
 6. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Beiräte
 1. Kreissenioresbeirat Jerichower Land

§ 6 Beschließende Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die der Entscheidung des Kreistages vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
- (2) Der Kreisausschuss besteht aus acht ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Landrat seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der allgemeine Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreise seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Landrat im Vorsitz vertritt.
- (3) Der Kreisausschuss beschließt über
 1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt der Ämter der Besoldungsgruppe A 13 sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (TVöD EG 12) im Einvernehmen mit dem Landrat. Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 55.000 EURO übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt.
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages bis zu der in § 4 Abs. 3 genannten Wertgrenze, wenn deren Vermögenswert 50.000 EURO übersteigt,
 4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA mit einem Vermögenswert von 30.000 EURO bis einschließlich 250.000 EURO,
 5. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro bis 15.000 EURO nicht übersteigt,
 6. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA mit einem Vermögenswert von 15.000 EURO bis 50.000 EURO,
 7. die Annahme und Vermittlung von Spenden zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises, soweit diese im Einzelfall einen Vermögenswert von 1.000 EURO übersteigt.
 8. die Stundungs- und Ratenzahlungsanträge über 50.000 EURO, sowie Niederschlagungen über 25.000 EURO und den Erlass von Forderungen in Höhe von 15.000 EURO bis 55.000 EURO.
- (4) Aufgaben, Besetzung und Vorsitz des Jugendhilfeausschusses bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe, sowie den dazu ergangenen landesrechtlichen Regelungen und der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Jerichower Land.
- (5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Kreistag zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7 Beratende Ausschüsse

- (1) Den beratenden Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Kreistages vor.
- (2) Die Ausschussvorsitzenden werden den Fraktionen im Kreistag in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Kreistages zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden ehrenamtlichen Kreistagsmitglieder. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus sieben ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern. Der Landrat kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (4) In die Ausschüsse für
 - a. Bau, Wirtschaft und Verkehr
 - b. Bildung und Kultur
 - c. Soziales und Gesundheit
 - d. Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

werden zusätzlich durch den Kreistag widerruflich jeweils drei sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen.

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Beginn der ersten Sitzung des neu gewählten Kreistages.

§ 8 Sitzungen des Kreistages

- (1) Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse können auch als Hybridsitzungen durchgeführt werden, an denen die Mitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen.
- (2) Das Verfahren im Kreistag und in den Ausschüssen wird durch eine vom Kreistag zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Landrat

- (1) Der Landrat entscheidet neben den gesetzlichen Aufgaben nach § 66 KVG LSA über
 1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 und 2, 1. Einstiegsamt der Ämter der Besoldungsgruppen bis einschließlich A 12 sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (TVöD EG 2 bis EG 11),
 2. Der Landrat wird ermächtigt, über folgende Angelegenheiten zu entscheiden:
 - a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 7 KVG LSA, im Vermögenswert unter 30.000 Euro,
 - b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA, im Vermögenswert unter 5.000 Euro,
 - c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA, im Wert unter 15.000 Euro,

- d) Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entsprechend § 105 KVG LSA, wenn der Wert 55.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt,
 - e) Aufnahme von Krediten (einschließlich Umschuldungen) und kreditähnlicher Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA bis maximal 5.000.000 Euro, wenn die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde dazu vorliegt. Über Angebote und den erfolgten Vertragsabschluss ist jeweils zur nächsten Kreistagssitzung zu informieren.
- (2) Der Landrat entscheidet über die Vergabe von Leistungen nach VOB, VOL und VOF im Rahmen des Haushaltsplanes. Der Landrat hat den Kreisausschuss und die zuständigen Ausschüsse spätestens zur nächsten Sitzung der Ausschüsse über die Vergabe ab einem Vermögenswert von über 300.000 EURO zu informieren.
 - (3) Können Anfragen der Mitglieder des Kreistages nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, so antwortet der Landrat innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich. Kann die Anfrage im Einzelfall, beispielsweise bei bestehenden Mitwirkungspflichten außenstehender Dritter, innerhalb dieser Frist nicht beantwortet werden, so ist der Fragesteller hierüber schriftlich zu informieren. Die Frist verlängert sich dann um einen angemessenen Zeitraum, der dem Fragesteller ebenfalls schriftlich mitzuteilen ist.

§ 10 Beigeordneter

Der Landkreis hat einen Beigeordneten. Er ist der allgemeine Vertreter des Landrates und wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat eine Gleichstellungsbeauftragte, die hauptamtlich tätig ist.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 12 Behindertenbeauftragter

- (1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat einen Behindertenbeauftragten, der ehrenamtlich tätig ist.
- (2) Der Behindertenbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, soweit es sich um Angelegenheiten seines Aufgabengebietes handelt. In Angelegenheiten seines Aufgabengebietes ist ihm auf Verlangen das Wort zu erteilen.

III. Abschnitt Einwohner und Bürger

§ 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung erfolgt nur in wichtigen Kreistagsangelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Beschlusses des Kreistages durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung des Landkreises bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages.

IV. Abschnitt Bekanntmachungen

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt gegeben. Die bekannt gemachten Regelungen können jederzeit in der Kreisverwaltung Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. Sie werden außerdem auf der Internetseite des Landkreises unter www.lkjl.de zugänglich gemacht. Eignen sich bekannt zu machende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfanges nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung nach Satz 1, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie für sieben Tage in der Kreisverwaltung in Burg, Bahnhofstraße 9, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der Inhalt der Ersatzbekanntmachung ist hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt bekannt zu geben.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse oder bei schriftlichen sowie elektronischen Verfahren der Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Abstimmungsgegenstände sind auf der Internetseite des Landkreises unter www.lkjl.de bekannt zu machen. Wird die Sitzung als Videokonferenzsitzung durchgeführt, erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.
- (3) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt zu machen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang in der Kreisverwaltung in Burg, Bahnhofstraße 9 treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Im Falle des Satzes 2 beträgt die Aushängfrist, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängfrist

V. Abschnitt

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 17 Inkrafttreten

Die dritte Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.